

Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung komm. Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Frau Kerstin Griese, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

27. September 2004

Telefon (0 30) 3 77 11-0
Telefax (0 30) 3 77 11-

Bearbeitet von
Dr. Irene Vorholz/DLT
Ursula Krickl/DStGB

Aktenzeichen
IV-428-20/0
IV-428-00/2
51.21.01 D

Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) – BT-Drs. 15/3676

Sehr geehrte Frau Griese,

der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt am 29. September 2004 eine Sachverständigenanhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf durch. Wir erlauben uns im Folgenden, vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien, aus Sicht der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Stellung nehmen.

I. Zusammenfassung

1. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist ein modernes, auf Prävention ausgerichtetes Recht. Angesichts veränderter gesellschaftlicher und familienpolitischer Anforderungen ist in den letzten Jahren jedoch erheblicher Novellierungsbedarf im SGB VIII entstanden. Dem trägt der Gesetzentwurf, wie ausgeführt wird, nicht ausreichend Rechnung.
2. Den in einigen Bundesländern gegebenen Nachholbedarf im Bereich des Ausbaus der Kinderbetreuungsangebote sehen die Kommunen allerdings nicht als Folge eines gesetzlichen Defizits, sondern im Zusammenhang mit der prekären finanziellen Situation der Städte, Kreise und Gemeinden. Beim Ausbau der Tagesbetreuungsangebote für Kinder handelt es sich auch für die Kommunen um einen gesellschaftspolitisch wichtigen Bereich. Mit dem Gesetzentwurf versucht der Bund aber auf untaugliche Weise die Symptome zu kurieren, ohne die Ursache beseitigen zu können. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und die erforderlichen Finanzmittel werden nicht zur Verfügung gestellt.

3. Der Bund muss sich auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einer Aufgabenkritik stellen. Die weiteren geplanten Änderungen des SGB VIII sind bei weitem nicht ausreichend, um die Kinder- und Jugendhilfe auch für zukünftige Generationen nachhaltig zu sichern. Ein besonderes Augenmerk muss auf die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gerichtet werden, die in der Praxis erhebliche Probleme für die Kommunen bereiten. Auch in diesen Bereichen sind wirksame Maßnahmen zur Konsolidierung und Stabilisierung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich.
4. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt daher den Gesetzentwurf des Bundesrates vom 23. Mai 2003 (BR-Drs. 279/03 (Beschluss)), der teilweise weitergehende Forderungen als der vorliegende Gesetzentwurf enthält.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Es bestehen ganz erhebliche Zweifel, ob der Gesetzentwurf hinsichtlich der Regelungen zur Kindertagesbetreuung durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt ist.

Die Begründung zum Gesetzentwurf rekurriert darauf, dass die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich mache. Diese in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG normierten allgemein gültigen Anforderungen hat das Bundesverfassungsgericht durch die Entscheidungen zum Altenpflegegesetz im Oktober 2002 und zum Ladenschluss- sowie zum Kampfhundegesetz im Frühjahr 2004 deutlich verschärft. In der jüngsten Entscheidung des Gerichts vom Juli 2004 zur Juniorprofessur sind die Kompetenzen des Bundes erneut stark beschränkt worden.

Die Notwendigkeit zur Vereinheitlichung der Regelungen zur Kindertagesbetreuung ist weder im Sinne der Herstellung einer Wirtschafts- noch einer Rechtseinheit bei diesem stark bildungspolitisch und regional geprägten Thema ersichtlich.

Die Rechtsvielfalt, die in den Ländern auf dem Gebiet der Kinderbetreuung zu finden ist, ist Kernbestand des föderalen Systems. Bundeseinheitliche Rechtsregeln können nur dann erforderlich sein, wenn eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts unter Umständen erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr erzeugen kann (BVerfGE 106, 62, 146; BVerfG v. 27.07.2004 2 BvR 2/02 Tz. 99). Beides lässt sich im Bereich der Kinderbetreuung nicht finden. Die Lebenssachverhalte sind vor Ort gerade unterschiedlich, je nach den örtlichen Strukturen, ihnen wird durch die landesrechtlichen Regelungen Rechnung getragen. Dadurch entsteht weder Rechtsunsicherheit – vielmehr ist klar, was gilt – noch ist der *Rechtsverkehr* betroffen.

Die Wahrung der Wirtschaftseinheit berechtigt den Bund im gesamtstaatlichen Interesse nur dann zur Gesetzgebung, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik durch einheitliche Rechtsetzung geht (BVerfGE 196, 62, 150; BVerfG v. 27. Juli 2004, 2 BvR 2/02). Dass die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums nur durch die Bundesregelungen zur Kinderbetreuung gewahrt werden kann, kann nicht ernsthaft behauptet werden. Schließlich belegt gerade die Situation in den neuen Bundesländern in trauriger Deutlichkeit, dass ein gut ausgebautes Betreuungsangebot leider nicht zwingend dazu beiträgt, die Arbeitslosigkeit zu senken.

Entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf kommt auch Art. 125a Abs. 2 Satz 1 GG nicht zum Tragen. Diese als Ausnahmevorschrift grundsätzlich restriktiv auszulegende Bestimmung erlaubt dem Bundesgesetzgeber bei dem Grunde nach nicht mehr gegebenen Voraussetzungen für eine konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 72 Abs. 2 GG ausnahmsweise eine geringfügige Änderung bestehender Bundesgesetze im Sinne von Modifikationen. Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält aber intensive und strukturelle Veränderungen, die noch dazu milliardenschwere finanzielle Auswirkungen haben.

Zum andern ist fraglich, wie der durch den Gesetzentwurf gestärkte Bildungsauftrag zu gewichten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in seiner Entscheidung zur Staffelung von Kindergartengebühren aus dem März 1998 nach damaligem Recht bejaht, da es den Schwerpunkt des Kindergartenwesens in der fürsorgenden Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiver Konfliktvermeidung sah. Der vorschulische Bildungsauftrag wurde als hinter dieser der öffentlichen Fürsorge zuzuordnenden Aufgabe zurückstehend angesehen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung deutlich aufgewertet. Er soll gerade nicht mehr hinter der Betreuung zurückstehen. Dies ist auch Konsens in der politischen Diskussion sowie in der Fachöffentlichkeit. Insoweit ist fraglich, ob der Gesetzentwurf einer erneuten Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht Stand halten würde.

Schließlich muss vor dem Hintergrund der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung hinterfragt werden, ob mit der jetzigen Gesetzesinitiative der Bundesregierung nicht etwaige Ergebnisse der Föderalismuskommission präjudiziert werden.

III. Finanzierung

Unbeschadet der fehlenden Bundeskompetenz für die Regelungen der Kindertagesbetreuung werden die erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung gestellt.

Voraussichtliche Einsparungen aus Hartz IV sind den Kommunen im Zuge der Gemeindefinanzreform als Entlastung zugesagt worden. Sie können nicht sogleich wieder für eine neue gesetzliche Belastung aufgezehrt werden. Ein Zusammenhang zwischen Hartz IV und Kinderbetreuung kann nicht hergestellt werden. Die Kommunen benötigen die Entlastung vielmehr dringend für eine Verbesserung des allgemeinen Verwaltungshaushaltes und zur Stärkung der örtlichen Investitionskraft. Hieraus ergeben sich keine finanziellen Spielräume für zusätzliche gesetzliche Aufgaben mit zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Zudem ist die von der Gesetzesbegründung unterstellte Entlastung der Kommunen durch Hartz IV in Höhe von 2,5 Mrd. € noch nicht gesichert. Mehrere Länder haben zu erkennen gegeben, dass sie ihre etwaigen Einsparungen im Bereich des Wohngeldes nicht oder nicht vollständig an die Kommunen weitergeben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dies sogar bereits gesetzlich manifestiert.

Schließlich weisen etwaige Einsparungen bei der Sozialhilfe eine andere Streuung auf als die Ausgaben bei der Kinderbetreuung. Dies gilt zum einen für Kreise und kreisfreie Städte, die Sozial- und Jugendhilfeträger gleichermaßen sind. Die bisherigen Ausgaben für Sozialhilfe korrelieren in keiner Weise mit zukünftig erforderlichen Ausgaben für Kinderbetreuung, da die Anzahl von Sozialhilfeempfängern nicht mehr der Anzahl von Kindern zusammenhängt. Besonders trifft es zum andern kreisangehörige Jugendämter, die nicht Sozialhilfeträger sind, also im Bereich der Sozialhilfe gar nicht entlastet werden.

Obendrein schätzen die kommunalen Spitzenverbände und mit ihnen die Jugendministerkonferenz den zusätzlichen Finanzierungsbedarf für den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren auf aufwachsend mindestens 2,5 Mrd. € jährlich, nicht nur auf aufwachsend bis zu 1,76 Mrd. € jährlich, wie die Begründung zum Gesetzentwurf ausführt.

Es ist nach allem dringend erforderlich, dass Mehrausgaben für eine verbesserte Tagesbetreuung durch Einsparungen an anderer Stelle, auch innerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts realisiert werden. Dies gilt im Übrigen auch für die nachhaltige Sicherstellung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen außerhalb der Kindertagesbetreuung. Denn die steigenden Fallzahlen in diesem Bereich müssen gleichfalls auffangen werden. Der Bund muss sich also auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einer Aufgabenkritik stellen. Insoweit wird auf die Bundesratsinitiative zur Änderung des SGB VIII aus dem Mai 2003 sowie die Entschließung des Bundesrates zum SGB VIII – Entlastung der Kommunen und Länder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (BR-Drs. 222/04 aus dem Mai 2004) verwiesen.

IV. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Nr.3 (§ 6 Abs. 1 SGB VIII)

Mit der vorgesehenen Änderung, die sachlich sicherlich nachvollziehbar ist, wird der Personenkreis der Anspruchsberechtigten für Beratungsleistungen deutlich ausgeweitet. Dies wird zusätzliche Personal- und Finanzressourcen in den Kommunen binden, was mit Leistungsreduzierungen in anderen Sektoren aufgefangen werden muss.

Zu Nr. 4 (§ 8a SGB VIII)

Mit der Einfügung des § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung zusammengeführt und zusammengefasst. Neu ist die Verpflichtung des Jugendamtes, das Gefährdungsrisiko mit mehreren Fachkräften abzuschätzen. Es wird die Verpflichtung des Jugendamtes betont, den Personenberechtigten zur Abwendung der Gefährdung Hilfen anzubieten. Die gesetzliche Verpflichtung, ein Gefährdungsrisiko von Kindern und Jugendlichen mit mehreren Fachkräften abzuschätzen, wird zusätzliche Personalressourcen binden. Die noch stärker betonte Verpflichtung des Jugendamtes, Personenberechtigten zur Abwendung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen Hilfen anzubieten, bedeutet zusätzliche finanzielle Aufwendungen, was aus kommunaler Sicht nicht akzeptiert werden kann.

Zu Nr. 5 (§ 10 Abs. 1, 2 SGB VIII)

Die Betonung des Nachrangs der Jugendhilfe gegenüber der Verpflichtung zur Selbsthilfe und zum Unterhalt ist im Regierungsentwurf entfallen, das Verhältnis von Unterhalt und Kostenbeitrag nach Abs. 2 d. E. unklar. Dass die Frage der Verminderung der Leistungsfähigkeit bei der Bemessung des Unterhalts zu berücksichtigen ist, bedarf keiner besonderen Regelung.

Im Übrigen sollte bei der Benennung der Verpflichtung „anderer“ in Abs. 1 S.1 d. E. die Schule konkret benannt werden. Gerade bei der Diskussion um das Leistungsspektrum des § 35a SGB VIII geben Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen um die Leistungsverpflichtung und -verantwortung der Schule. Die Schule zieht sich bei Teilleistungsstörungen, die eigentlich in ihre originäre Verantwortung fallen, oftmals zurück, so dass die Jugendhilfe quasi als Ausfallbürge einspringen muss.

Zu Nr. 6 und 7 (§ 18 Abs. 1, 2 und § 19 Abs. 1 SGB VIII)

Durch die Änderung der §§ 18 und 19 SGB VIII wird sich der Personenkreis der Anspruchsberechtigten erheblich erweitern und neben den finanziellen Auswirkungen auch Auswirkungen auf den Aufgabenumfang der Amtsvormundschaft haben. Auch werden die eventuell in Anspruch genommenen Amtsvormünder oder Pfleger durch die Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes (§ 8a d. E.) mehr Eigenverantwortung sowohl mit Wirkung innerhalb der Verwaltung als auch außerhalb tragen müssen. Dies bedeutet in verstärktem Maße, dass die persönliche Eignung des Amtsvormundes bzw. des Ergänzungspflegers bei der personellen Besetzung besonders zu beachten ist.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Unbeschadet unserer Ausführungen zur Bundeskompetenz für die Regelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung gehen wir auf die Regelungen im Detail wie folgt ein:

Zu Nr. 9 – (Neuregelung der §§ 22 bis 24a SGB VIII)§ 22 SGB VIII

Die Anknüpfung der Definition des Begriffs „Tageseinrichtung“ in Abs. 1 an die Förderung von Kindern in Gruppen geht in der Sache fehl. Zwar wird der Betreuung in Gruppen eine große Bedeutung zugemessen, es muss jedoch der gemeinsamen Entscheidung von Träger, Personal und Eltern überlassen bleiben, ob in einer Einrichtung offen oder in Gruppen gearbeitet wird.

Die nach wie vor detaillierte Beschreibung des Förderauftrages, wie sie in den Abs. 2 und 3 d. E. erfolgt, ist im Hinblick auf die begrenzte Gesetzgebungskompetenz des Bundes unangebracht und entbehrlich.

§ 22 a SGB VIII

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung spielen bereits heute eine wichtige Rolle. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und die Integration behinderter Kinder. Der gesetzgeberischen Absicht, für jede Tageseinrichtung die Entwicklung und den Einsatz einer pädagogischen Konzeption sowie die Einführung von Evaluationsinstrumenten und -verfahren (Dokumentationspflicht über die Entwicklung der Kinder – siehe S. 64 der Begründung) zur Pflicht zu machen (Abs. 1 Satz 2 d. E.), wird entschieden entgegengetreten. Ein solches Vorhaben würde nicht nur zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen und damit eines der Ziele des Gesetzentwurfs, Jugendhilfe zu deregulieren, Lügen strafen. Vielmehr begegnen diese Regelungen auch verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Bildungsinhalte und -verfahren zu bestimmen. Dies ist Sache der Länder und Träger.

Die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abs. 3 Satz 2 d. E., Betreuungsmöglichkeiten für Kinder während der Ferienzeit der Einrichtungen sicherzustellen, wird abgelehnt. Zunächst ist hierfür die Frage der Erforderlichkeit einer derartigen Regelung zu stellen, zumal bereits landesrechtliche bzw. örtliche Regelungen bestehen. Vielerorts haben sich „Schließzeiten“ etabliert. Diese liegen im Wesentlichen in der Hauptferienzeit, erstrecken sich auf max. 2-3 Wochen und nicht auf die gesamten Ferienzeiten. Diese relativ überschaubaren Schließzeiten werden bereits mit den Eltern auf deren Bedarf abgestimmt. Somit ist es auch den Eltern zumutbar, für einen begrenzten Zeitraum eine eigene Betreuung abzusichern. Gerade auch im ländlich geprägten Raum würde die Vorhaltung von Ersatzkräften zu unvermeidbaren finanziellen Mehrbelastungen führen.

§ 23 SGB VIII

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits mehrfach auf grundsätzliche Probleme bei der Umgestaltung der Tagespflege hingewiesen. Die Verpflichtung des Jugendamtes, den Tagesmüttern einen Betreuungssatz sowie anteilige Rentenversicherung und Unfallversicherungsbeiträge zu bezahlen, wird zu erheblichen Mehrkosten führen, die im Finanztableau nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die fachliche Begleitung als auch die verwaltungsmäßige Anbindung der Tagesmütter und -väter und die nachträgliche Beteiligung der Eltern an den Kosten durch Elternbeitragstabellen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand bei den Jugendämtern verursachen wird.

So werden sich insbesondere aus der Formulierung „hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung“ (Abs. 2 Nr. 3 d. E.) Schwierigkeiten in der Praxis ergeben, da im Einzelfall eine gesonderte Festlegung erfolgen muss.

Die Regelung in Abs. 4 S. 2 d. E. zur Betreuung bei Ausfallzeiten und die daraus sicherzustellende Betreuungsmöglichkeit für das Kind ist zu weitreichend und in der Praxis kaum sicherzustellen. Im Übrigen ist nicht klar definiert, wer für die Umsetzung verantwortlich ist (Tagespflegeperson oder örtlich zuständiges Jugendamt).

Auch die Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie die Kontrolle der Angebote werden zusätzliche Kosten verursachen. Soweit ausschließlich über das Jugendamt Kinder in eine Tagespflegestelle vermittelt werden, stellt sich darüber hinaus die Frage arbeitsrechtlicher Folgewirkungen. Es fehlt an einer grundsätzlichen Klärung der Frage der Sozialversicherungspflicht und der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung der Tagespflege.

§§ 24, 24 a SGB VIII

§§ 24 Abs. 2 und 3, 24a d. E. stellen ohne Rücksicht auf die jeweils konkreten örtlichen Verhältnisse in den Gemeinden und im Jugendamtsbezirk zwingende objektive Voraussetzungen für die Bestands- und Bedarfsermittlung von Jugendhilfeangeboten für unter dreijährige Kinder auf. Sie legen Planungs- und Erfüllungskriterien hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Plätze (in Einrichtungen oder Tagespflegestellen) fest. Abweichend von § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII definiert der Entwurf in der Begründung (S. 67) zu § 24 Abs. 2 und 3 wesenswidrig und praxisfern den unbestimmten Rechtsbegriff der Bedarfsgerechtigkeit abschließend, also ohne Ausnahmemöglichkeiten. Etwaigen Elternwünschen nach anderen Betreuungsformen darf nach dem eindeutigen Wortlaut in § 24 Abs. 2 d. E. nicht Rechnung getragen werden. Vielmehr sind die entsprechenden Plätze aufgrund der bloßen zahlenmäßigen Feststellung zu schaffen, welche und wie viele Elternteile im Jugendamtsbezirk beispielsweise einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Im Ergebnis bedeutet das, dass gewissermaßen „auf Vorrat“ auch solche Plätze vorzuhalten sind, die aufgrund der genannten objektiven Feststellung ermittelt worden sind, aber nicht in Anspruch genommen werden. Das ist weder praxisgerecht noch finanzwirtschaftlich zu verantworten.

Die in § 24 Abs. 3 d. E. vorgesehenen Tatbestände der Bedarfsgerechtigkeit sind auch im Übrigen als Planungskriterien nicht geeignet. Dies betrifft insbesondere § 24 Abs. 3 Nr. 2 d. E. Streitigkeiten darüber, bei welchen Kindern deren Wohl nicht gesichert ist, würde Tür und Tor geöffnet werden. Zum einen fehlt es insoweit an einer Zuständigkeitsbestimmung für die Feststellung solcher Voraussetzungen im konkreten Einzelfall. Zum anderen dürfte im Zweifel insbesondere bei Uneinigkeit mit den Eltern die streitige und/oder freiwillige Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen werden müssen.

Zu 10 – (§ 27 SGB VIII)

Vor allem die intensivsozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) für schwer dissoziale und delinquente Kinder und Jugendliche wird im Ausland als ultimatives Krisenmanagement angeboten. Hinsichtlich der übrigen Hilfen zur Erziehung erscheint eine Regelung, wonach die Hilfe in der Regel im Inland zu erbringen ist, eher kontraproduktiv. So kann z. B. die Hilfe in Form der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) im grenznahen Bereich im Ausland erbracht durchaus zweckmäßig sein.

Die Einbeziehung der unterhaltspflichtigen Verwandten in das Hilfesystem (Zahlung von Pflegegeld) nach Abs. 2a d. E. wird abgelehnt. Die Kommunen sind nicht in der Lage, kostenauslösenden Regelungen zuzustimmen, selbst wenn diese rechtlich zur Klarstellung beitragen.

Zu Nr. 11 – (§ 35a SGB VIII)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in keinster Weise geeignet, den enormen Kostensteigerungen, der wenig gelungenen Abgrenzung von Sozial- und Jugendhilfe und damit der erheblichen Vollzugsprobleme bzw. Reibungsverluste zu Lasten der Betroffenen, zu begegnen.

Die Zuordnung seelisch behinderter Kinder zur Kinder- und Jugendhilfe wird in der kommunalen Praxis als nicht sachgerecht angesehen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX, in Kraft getreten am 1.7.2001) haben sich die kommunalen Spitzenverbände klar gegen die Einbeziehung der Jugendhilfeträger in den Kreis der Rehabilitationsträger ausgesprochen, da es sich hierbei um die Übertragung eines vollkommen neuen Auf-

gabenfeldes gehandelt hat, das der Zielrichtung und Aufgabenstellung der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht. Die von uns seinerzeit prognostizierte Fallzahl- und Kostensteigerung ist mittlerweile nachweislich eingetreten. Die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche belaufen sich auf über 300 Mio. Euro jährlich. Um den Systembruch zu beenden und die Gleichbehandlung aller jungen Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sollten die Leistungen für jungen Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Behinderungsart in der Sozialhilfe zusammengeführt werden. § 35a SGB VIII ist daher zu streichen. Zugleich muss in der Sozialhilfe das Nachrang- und Bedürftigkeitsprinzip auch bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wieder eingeführt werden.

Hilfsweise – und insbesondere solange die letztgenannte Forderung nicht erfüllt ist – muss der Tatbestand des § 35a SGB III entsprechend den Voraussetzungen der Leistungsgewährung für geistig und körperlich behinderte junge Menschen nach dem Bundessozialhilfegesetz (§ 39 BSHG) konkretisiert werden. Ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe wäre dann nur noch bei einer wesentlichen seelischen Behinderung zu gewähren. Ferner wäre festzuschreiben, dass künftig eine seelische Behinderung nur dann droht, wenn der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Schließlich sollte zumindest geregelt werden, dass für die seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Volljährigen vorrangig die Träger der Sozialhilfe und nicht der Jugendhilfe zuständig sind. Diese Zuständigkeit ist auch angemessen, da bei jungen volljährigen die notwendige enge Verbindung zwischen Rehabilitation und Erziehung regelmäßig entfällt.

Durch eine solche Bündelung wäre die Hilfeleistung für die Kinder aus einer Hand gewährleistet und es käme zu einem wesentlich effektiveren Verwaltungshandeln.

Zu Nr. 13 – (§ 36 a SGB VIII)

Eine Stärkung der Position der öffentlichen Jugendhilfe wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings bleibt der Regierungsentwurf gegenüber dem Referatsentwurf zurück. Eine Klarstellung, dass die Jugendämter eigenverantwortlich die Voraussetzungen der Gewährung einer Hilfe prüfen können, auch wenn die Inanspruchnahme einer Hilfe von einem Gericht angefordert wird, bedingt die Wiederherstellung der ursprünglich geplanten Formulierung.

Zu Nr. 14 – (§ 39 SGB VIII)

Durch die Neuregelung in Abs. 4 d. E. können sich Pflegeeltern über das Pflegegeld hinaus Beiträge einer Alterssicherung sowie einer Unfallversicherung vom Jugendamt erstatten lassen. Mit dieser Neuregelung werden nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen.

Zu Nr. 15 – (§ 40 SGB VIII)

Die geplante Neuregelung widerspricht der ursprünglichen Absicht des Referatsentwurfs, durch Änderung von § 264 SGB V eine analog den §§ 47 SGB XII entsprechende Regelung auch für die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu treffen. Die nunmehr vorgesehene Regelung wird zu nicht unerheblichen Mehrkosten der kommunalen Haushalte führen, die im Finanztableau in keinsten Weise berücksichtigt wurde. Die kommunalen Spitzenverbände fordern, die ursprünglich im Referatsentwurf vorgesehene Änderung in § 264 SGB VIII wiederherzustellen.

Zu Nr. 30 – (§69 Abs. 5 SGB VIII)

Die Neuregelung einer Öffnungsklausel in Abs. 5 d. E. für die Länder, die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu übertragen, wird grundsätzlich begrüßt. Zur Rechtsklarheit sollte jedoch auf die von der Jugendministerkonferenz am 13./14.05.2004 vorgeschlagene Formulierung zurückgegriffen werden.

Nr.31 – (§ 72 a SGB VIII)

Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „persönliche Eignung“ wird grundsätzlich aus Gründen der Prävention begrüßt. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie die Eignungsprüfung (in regelmäßigen Abständen) in der Praxis sicherzustellen ist.

Nr. 44 – (§ 90 SGB VIII)

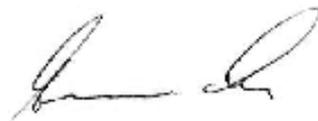
Die Festsetzung von Kostenbeiträgen für ambulante und teilstationäre Leistungen entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Es wird angeregt, auch Leistungen der ambulanten Erziehungshilfen in die Kostenbeteiligung einzubeziehen.

Es ist nicht Aufgabe des Bundesgesetzgebers, Regelungen zur Art und Höhe der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzugeben. Der Bund sollte sich ausschließlich auf Regelungen von rechtlich gesicherten Verfahren zur Kostenbeteiligung begrenzen und nicht kostenträchtige Umsetzungsverfahren für den örtlichen Jugendhilfeträger vorschreiben. Die vorgesehene Beitragsstaffelung wird unweigerlich zu höheren Personalkosten des öffentlichen Trägers bei der Berechnung bzw. Übernahme der Elternbeiträge führen, wenn die Länder nicht anderweitige Regelungen treffen (Landesrechtsvorbehalt). § 90 Abs. 1, 2. Satz d. E. ist daher zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes